Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/146

Sachgebiet 721

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf einer Empfehlung des Rates betreffend die Strukturen der Elektrizitätstarife in der Gemeinschaft

»EG-Dok. Nr. 8521/80«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

auf Empfehlung der Kommission,

nach Stellungnahme der Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In seiner Entschließung vom 13. Februar 1975[1]) hat der Rat darauf hingewiesen, daß es notwendig ist, die Möglichkeit zu schaffen, daß die Kosten der Bereitstellung von Energie und der Amortisierung der erforderlichen Investitionen schrittweise soweit wie möglich über die Preise gedeckt werden.

Angemessene Energiepreise sind ein grundlegendes Element der Wirtschafts- und Energiepolitik.

Rationelle Tarifstrukturen ermöglichen dem Verbraucher eine bessere Nutzung der Energiequellen.

Die Bereitstellung von elektrischer Energie ist, unabhängig vom Rechtsstatus der Unternehmen, eine Dienstleistung im öffentlichen Interesse, und es müßte daher bei vergleichbaren Versorgungsbedingungen eine möglichst weitgehende Gleichbehandlung der Verbraucher angestrebt werden.

Eine auf gemeinsamen Grundsätzen aufgebaute Tarifstruktur führt zu homogeneren Versorgungsbedingungen und ist ein erster Schritt in Richtung auf kohärente Elektrizitätspreise in der Gemeinschaft.

Die Elektrizitätswirtschaft muß ihre Kosten auf der Grundlage objektiver Zurechnungen auf die verschiedenen Verbrauchergruppen decken.

Die Tarifgestaltung sollte nicht zu einer Umverteilung der Ressourcen auf die verschiedenen Elektrizitätsverbrauchergruppen benutzt werden.

Tarifstrukturen, die einer rationellen Verwendung von Elektrizität entgegenwirken, sind zu vermeiden.

Die Grundsätze, auf der die Tarifstrukturen für Elektrizität aufbauen, sind in der Gemeinschaft nicht einheitlich, obwohl einige Strukturen bereits eine gemeinsame Orientierung widerspiegeln; es müssen daher weitere Anstrengungen gemacht werden, um eine Vereinfachung und Vereinheitlichung zu erreichen.

EMPFIEHLT DEN MITGLIEDSTAATEN —

Gegebenenfalls alle notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, um sicherzustellen, daß die Tarifstrukturen für elektrische Energie sich auf folgende gemeinsame Grundsätze stützt:

1. Die Tarifstrukturen müssen so gestaltet werden, daß sie die Anwendung einer sinnvollen Preispolitik für elektrische Energie ermöglichen und die Kosten, die für die Versorgung der verschiedenen Verbrauchergruppen entstehen, widerspiegeln; die Tarifstrukturen sollen auf eine rationelle Energieverwendung ausgerichtet sein und keine Anreize

[1]) ABl. EG Nr. C 153 vom 9. Juli 1975, S. 6

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 18. Juli 1980 – 14 – 680 70 – E – En 47/80.

Dieser Entwurf ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 3. Juli 1980 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Entwurf ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

zu einem ungerechtfertigten Mehrverbrauch bieten; sie sollen so klar und einfach wie möglich sein.

2. Das Zweiglied-Tarifsystem, das unter den möglichen Tariflösungen die Kostenstruktur für die Elektrizitätsversorgung am besten berücksichtigt, soll allgemein eingeführt werden.

3. Verbrauchsfördernde Tarife, die einen unnötigen Verbrauch fördern und bei denen die Preise mit zunehmendem Verbrauch künstlich gesenkt werden, sollen beseitigt werden.

4. Tarife, die sich nach der Art der Verwendung der elektrischen Energie richten, sollen abgeschafft werden.

5. Bei der Tarifgestaltung müssen Mehrfachtarife mit verschiedenen Preisniveaus vorgesehen werden, die darauf abzielen, die Elektrizitätsnachfrage auf die Grundlastzeiten zu verlagern. Ferner sind Verträge mit einer möglichen Unterbrechung der Lieferungen vorzusehen.

6. Die Tarife sollen nicht künstlich niedrig gehalten werden, wie etwa aus sozialen Gründen oder zur Bekämpfung der Inflation. In solchen Fällen sollen gegebenenfalls spezifische Maßnahmen ergriffen werden.

7. Die Tarifstrukturen sollen sicherstellen, daß die Preise in regelmäßigen Abständen an die Kosten angeglichen werden können.

Die Untersuchungen über die spezifischen Merkmale der Elektrizitätsnachfrage in den verschiedenen Verbrauchergruppen und deren langfristige Entwicklung im Hinblick auf die künftige Verbesserung der Tarifstrukturen in enger Zusammenarbeit auf Gemeinschaftsebene fortzusetzen und auszuweiten.

Bei den Elektrizitätspreisen für größtmögliche Transparenz zu sorgen und die Preise für die Elektrizitätsverbraucher soweit wie möglich zu veröffentlichen.

Begründung

I. Einleitung

1. Der Rat hat in seiner Entschließung vom 13. Februar 1975 die Notwendigkeit unterstrichen, „daß die Kosten der Bereitstellung von Energie und der Amortisierung der erforderlichen Investitionen schrittweise sowie möglichst weitgehend über die Preise gedeckt werden"[1]). Weiterhin hat der Rat wiederholt die Notwendigkeit der Energieeinsparung im Rahmen einer optimalen Nutzung der Energieressourcen unterstrichen.

2. Die Verwirklichung dieser Ziele auf dem Elektrizitätssektor kann durch eine angemessene und vernünftige Elektrizitätstarifgestaltung nach auf Gemeinschaftsebene gleichen Grundsätzen gefördert werden.

3. Die Kommission verfolgt aufmerksam die Entwicklung der Preise und Preisstrukturen im Energiesektor. Im Jahre 1979 hat die Kommission zusammen mit den Elektrizitätsversorgungsunternehmen die Struktur der Elektrizitätstarife in der Gemeinschaft und die Möglichkeiten ihrer Angleichung untersucht. Es liegt nunmehr beim Rat, die Lage in der Gemeinschaft im Bereich der Strukturen der Elektrizitätstarife zu prüfen und eine gemeinsame Politik festzulegen.

II. Grundsätze

4. Die Tarifstrukturen sollten den Verbrauchern Versorgungsbedingungen garantieren, die auf der Kostendeckung basieren und eine ausgeglichene Bilanz der Unternehmen gewährleisten. Die Tarife sollten die Kosten für Erzeugung, Transport und Verteilung für die einzelnen Verbrauchergruppen widerspiegeln. Eine künstliche Senkung der Tarife für bestimmte Sektoren und eine höhere Belastung anderer bringen die Gefahr von Verzerrungen in der Nachfragestruktur mit sich. So sollte die Kostendeckung für jeden Verbrauchssektor getrennt erreicht werden. Die Tarife sollten im Hinblick auf den Absatz, die Öffentlichkeitsarbeit und das Management so transparent und einfach wie möglich sein.

5. Die Tarifstrukturen sollten auch im Hinblick auf eine rationelle Energienutzung gestaltet werden. Insbesondere sollte alles vermieden werden, was eine Energieverschwendung fördert. Eine klare und kohärente Tarifpolitik bei den verschiedenen Energieträgern ermöglicht es dem Verbraucher, die richtige Wahl zu treffen, und führt zur optimalen Nutzung der Ressourcen.

III. Fünf Leitlinien

6. Nach Ansicht der Kommission sollte eine vernünftige Tarifstruktur für den Elektrizitätssektor auf diesen Grundsätzen basieren, von denen sich die folgenden fünf Leitlinienvorschläge ableiten lassen:

a) *Allgemeine Einführung von Zweiglied-Tarifen*

Zweigliedrige Tarife umfassen eine in regelmäßigen Abständen erhobene verbrauchsunabhängige Grundgebühr[2]) sowie einen, den effektiv verbrauchten Kilowattstunden entsprechenden Arbeitspreis.

Da Elektrizität in großen Mengen nicht gespeichert werden kann, muß sie zeitgleich mit der Nachfrage erzeugt werden. Die Anlagen für Erzeugung, Transport und Verteilung der elektrischen Energie müssen daher so ausgelegt sein, daß sie der an bestimmten Zeitpunkten zu erwartenden Spitzenlast gerecht werden. Die hierfür erforderlichen hohen Investitionen werden unabhängig von der Dauer der tatsächlichen Inanspruchnahme dieser Anlagen getätigt. Die hieraus verursachten Festkosten (Kapital, Personal und Material) entsprechen je nach Einzelfall 50 bis 80 v.H. der Gesamtkosten. Die Kosten für eine Steigerung des Verbrauchs machen im Rahmen der vorhandenen Anlagen nur einen kleinen Teil der Gesamtkosten aus (im wesentlichen Brennstoffkosten). Die durchschnittlichen Kosten je Kilowattstunde werden daher um so niedriger, je mehr Kilowattstunden eine gegebene Anlage liefert. Die Kostenstruktur ist daher die logische Basis für Zweiglied-Tarife. Werden die Tarife so gestaltet, daß sich die Preise nach den Kosten richten, so sinkt der Preis pro Kilowattstunde mit zunehmendem Verbrauch. Bei der Aufteilung der Festkosten auf die verschiedenen Verbrauchergruppen muß man den Anteil jeder Gruppe an der Spitzenlast berücksichtigen. Dieser Grundsatz ist besonders für eine angemessene Zurechnung der Festkosten für geringen Verbrauch zu beachten (z. B. beim Haushaltsverbrauch).

Zwar wenden sich die meisten EVU in der Gemeinschaft Zweiglied-Tarifen zu, doch sollte diese Tendenz nach Ansicht der Kommission beschleunigt werden. Dadurch sollten Diskrepanzen im Verhältnis zu anderen Tarifen vermieden werden, bei denen der Strompreis mit zunehmendem Verbrauch zu schnell reduziert wird (s. Abschnitt b).

b) *Abschaffung der verbrauchsfördernden Blocktarife*[3])

Diese Tarife, bei denen der Verbrauch eines bestimmten Zeitraums in aufeinanderfolgende Blöcke von bestimmter Größe aufgeteilt wird, denen verschiedene, im allgemeinen degressive Preise zugeordnet sind, können so beschaffen sein, daß sie die Degressivität der Kosten künstlich betonen und damit einem überflüssigen Verbrauch Vorschub leisten können. Dieser Tariftyp mag in der Vergangenheit gerechtfertigt gewesen sein, doch ist er heutzutage, wo der Energieeinsparung ein hoher Stellenwert eingräumt wird, nicht mehr länger tragbar. Verbrauchsfördernde Tarife sollten daher abgebaut werden.

c) *Abschaffung von Tarifen, die von der Art des Stromverbrauchs ausgehen*

Die Kosten der Elektrizität sind unabhängig davon, welcher Gebrauch von ihr gemacht wird. Sie hängen lediglich von Mengen und Zeitpunkt (d. h. Grundlast oder Spitzenlast) des Verbrauchs ab.

Bestimmte Tarifstrukturen berücksichtigen jedoch immer noch die spezifische Verwendung der Elektrizität für besondere Zwecke wie Beleuchtung, Kochen, Betrieb von Maschinen und Heizung. Die Anwendung derartiger Tarife führt bei den Kunden, die sich der

---

[1]) ABl. EG Nr. C 153/6 vom 9. Juli 1975

[2]) Die Grundgebühr entspricht der Spitzennachfrage (Kilowatt) und demgemäß den Investitionen, die das Versorgungsunternehmen tätigen muß.

[3]) Blocktarif: Preisgefüge, bei dem die Arbeitsmenge innerhalb einer bestimmten Zeitspanne in aufeinanderfolgende Bereiche (Zonen) bestimmter Größe eingeteilt wird, für die verschiedene Arbeitspreise gelten.

elektrischen Energie in immer größerer Zahl für die verschiedensten Zwecke bedienen, zum Einbau separater Leitungsnetze mit getrennten Zählern (und getrennter Rechnungsstellung) in ein und demselben Gebäude, was notwendigerweise zusätzliche Kosten verursacht. Diese Lösung ist zu vermeiden.

d) *Mehrfachtarife mit differenzierten Preisen*

Der Zuwachs des Elektrizitätsverbrauchs zu Spitzenlastzeiten erfordert Investitionen für zusätzliche Anlagen. Dagegen kann ein Verbraucher, der Elektrizität während der Grundlastzeiten entnimmt, mit den bestehenden Anlagen versorgt werden. Es wäre daher wünschenswert, die Elektrizitätsnachfrage in den Spitzenlastzeiten zu bremsen und sie auf die Grundlastzeiten zu verlagern. Dies kann erreicht werden durch Mehrfachtarife, die für die verschiedenen Lastbedingungen wie Spitzenlast und Grundlast, Winter und Sommer und, vor allem in den Haushalten, Tag und Nacht, unterschiedliche Tarifierungen vorsehen.

Diese Art der Tarifgestaltung, die bereits in einigen Ländern praktiziert wird, wäre auszubauen, vor allem bei Lieferungen an industrielle Großabnehmer. Die davon zu erwartenden Auswirkungen auf das Investitionsverhalten sind besonders wichtig bei unterbrechbaren Lieferungen an Industrie und Gewerbe.

e) *Ausschaltung externer Faktoren bei der Tarifgestaltung*

Da die Elektrizitästversorgung eine öffentliche Dienstleistung ist, werden die Versorgungsbetriebe gelegentlich unter Druck gesetzt, für bestimmte Abnehmergruppen nicht kostendeckende Tarife anzubieten. Falls das geschieht, und sei es auch aus durchaus verständlichen, sozialpolitischen Gründen oder zur Inflationsbekämpfung, werden Elektrizitäts- und Energienachfrage insgesamt verzerrt. Von anderen Verbrauchern werden dann möglicherweise höhere Tarife gefordert. Es sollte sichergestellt werden, daß kostenechte Tarife angewandt werden und daß, falls aus sozialen Gründen für die schwächeren Einkommensklassen Subventionen gewährt werden sollen, dieses im Rahmen von spezifischen Maßnahmen der Regierungen geschieht.

7. Die auf den oben umrissenen fünf Gebieten dargelegten Leitlinien könnten eine gemeinsame Basis für die Tarifstrukturen in den Gemeinschaftsländern darstellen. Die bestehenden Unterschiede bei den spezifischen Verbrauchergruppen und bei den bestehenden Strukturen der Kraftwerkskapazitäten in den einzelnen Mitgliedstaaten können bei der Anwendung der Leitlinien berücksichtigt werden. Darüber hinaus wäre es wünschenswert, daß in den Zeiten, in denen die Kosten rasch steigen, die Preise häufig angepaßt werden, um zu große Erhöhungen und die damit verbundenen Probleme zu vermeiden. Diese Möglichkeit muß durch die Tarifstruktur geboten werden.

IV. Eine Tarifpolitik der Gemeinschaft

8. Angemessene und rationelle Tarifstrukturen sind ein wichtiger Faktor für die stetige Entwicklung der Energiepolitik der Gemeinschaft.

Die Eigentumsverhältnisse und Organisationsformen der Versorgungsunternehmen in der Gemeinschaft sind zwar unterschiedlich, doch ist die Elektrizitätsversorgung eine öffentliche Dienstleistung, die auch die Gleichbehandlung der Verbraucher beinhaltet. Innerhalb der Gemeinschaft erfordert diese Aufgabenstellung eine Angleichung der Tarife, um damit gleichartige Versorgungsbedingungen zu erreichen und Verzerrungen im Preisgefüge zu vermeiden. Auf diese Weise soll ein angemessener Wettbewerb im Industriesektor gesichert und den Verbrauchern die Möglichkeit gegeben werden, aufgrund ausreichender Informationen über die Versorgungsbedingungen die richtigen Entscheidungen zu treffen.

9. Es muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß jede Veränderung der Tarifstrukturen wirtschaftliche, technische, rechtliche und administrative Probleme aufwirft. Preisanpassungen sind zwar relativ leicht durchzuführen, doch gilt dies nicht für eine Veränderung der Tarifstrukturen: die Notwendigkeit einer Änderung altbewährter Tarifstrukturen ist nicht sofort allen Beteiligten verständlich. Die Verbraucher müssen daher über die Gründe für solche Veränderungen und ihre Auswirkungen unterrichtet werden.

10. Das Ziel der Kommission ist, mit dieser Empfehlung lediglich Übereinstimmung über einige Grundsätze der Tarifstruktur zu erzielen.

Andere Maßnahmen auf dem Gebiet der Tarif- und Preispolitik müssen sorgfältig in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten untersucht und entwickelt werden.

V. Untersuchungen im Tarifbereich

11. Darüber hinaus wäre es zweckmäßig, die Untersuchungen über die Nachfragestruktur bei den verschiedenen Verbrauchergruppen und ihre langfristige Entwicklung fortzusetzen und zu intensivieren. Dies setzt sehr komplexe und kostenaufwendige Erhebungen und Bewertungen voraus. Der Informationsaustausch über die Methodologie und die Ergebnisse sowie die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaftsländern auf diesem Gebiet sollte verstärkt werden.

VI. Empfehlung

12. Die Kommission ersucht den Rat, den im Anhang befindlichen Entwurf einer Empfehlung zu billigen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838